

ZBB 2008, 125

GenG § 34 Abs. 1, 2; KWG § 18; BGB § 255; VVG §§ 75, 76, 77, 149

Schadensersatzpflicht von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaftsbank bei Kreditvergabe ohne hinreichende Prüfung

OLG Dresden, Urt. v. 25.09.2007 – 2 U 318/07, EWiR 2008, 139 (Lieder)

Leitsätze:

1. Vorstandsmitglieder einer Genossenschaftsbank verstößen gegen ihre Sorgfaltspflicht und machen sich nach § 34 Abs. 1 und 2 GenG schadensersatzpflichtig, wenn sie Kredite entgegen § 18 KWG ohne hinreichende Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit des Darlehensnehmers vergeben. Das gilt auch für den Fall, dass die Darlehensvaluta nicht zu unternehmerischen Zwecken, sondern zur privaten Vermögensverwaltung verwendet werden.

2. Auf Schadensersatz in Anspruch genommene Vorstandsmitglieder können von der Genossenschaft weder die Abtretung von Ansprüchen der Genossenschaft aus einer D&O-Ver-

ZBB 2008, 126

sicherung zugunsten der Vorstandsmitglieder noch die Aushändigung des Versicherungsscheins verlangen.